

BVGer D-7080/2023 vom 31. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7080_2023

FR: TAF D-7080/2023 du 31 octobre 2024

IT: TAF D-7080/2023 del 31 ottobre 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-7080/2023 Seite 8 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Beschwerde wird beantragt, die Verfügung des SEM vom 22. November 2023 sei aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Eventualiter wird die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführer beantragt. Hinsichtlich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, der Ablehnung des Asylgesuchs und der verfügten Wegweisung aus der Schweiz werden keine Anträge gestellt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet mithin die Frage, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat oder ob anstelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anzuordnen ist beziehungsweise, ob die angefochtene Verfügung – soweit den Vollzug der Wegweisung betreffend (Dispositiv-Ziffern 4 und 5) – aufzuheben und die Sache diesbezüglich zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen ist.

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides unter anderem aus, im Arztbericht des (...) vom 21. April 2023 würden dem Beschwerdeführer eine (...), eine (...),

Muskelverspannungen (...), eine Belastungssituation durch die tägliche Pflege der Mutter und (...) attestiert. Er leide seit Geburt an (...) und in seiner Kindheit sei (...) entfernt worden. Gemäss Arztbericht nehme er diverse Medikamente ein, die in Aserbajdschan erhältlich seien. Die Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung in Aserbajdschan sei zumutbar, auch wenn das Gesundheitssystem diverse Mängel aufweise. Es sei nachvollziehbar, dass er durch die Pflege seiner Mutter, die ebenfalls nach Aserbajdschan weggewiesen werde, unablässig gefordert sei. Er habe dort Verwandte, insbesondere lebe auch sein Bruder

D-7080/2023 Seite 9 dort. Diese Personen könnten ihn und seine Mutter bei einer Rückkehr in die Heimat unterstützen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer kümmerere sich trotz eigener Invalidität seit 2007 um seine Mutter, die an den Rollstuhl gebunden sei. Aufgrund der graduellen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Mutter erhöhe sich auch die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit graduell. Heute sei die Mutter auf eine dauernde und intensive Betreuung und Pflege angewiesen. Er habe sich – wie seine Mutter – lediglich durch die Kumulation von verschiedenen Hilfestellungen über Wasser halten können. Zum Zeitpunkt seiner Ausreise habe er eine Invalidenrente von monatlich zirka Fr. 66.– erhalten. Er habe keine Ausbildung und sei noch nie einer Arbeit nachgegangen. Zu seiner Mutter bestehe ein spezielles Abhängigkeitsverhältnis, bei einer möglichen Rückkehr könnte er sich nicht über Wasser halten. Auf alle diese Punkte sei die Vorinstanz nicht eingegangen. Sie habe die Zumutbarkeit der Wegweisung lediglich damit begründet, dass die Medikamente, die er brauche, in Aserbajdschan erhältlich seien, und sein Bruder ihn bei der Betreuung seiner Mutter unterstützen könne. Diese Argumentation sei unvollständig und unzureichend und verletze klar den Grundsatz der Begründungspflicht. Der Beschwerdeführer leide unter der medizinischen Situation seiner Mutter und seit dem negativen Asylentscheid gehe es ihm psychisch schlecht. Er fürchte sich sehr vor einer Rückkehr nach Aserbajdschan, wo er erneut mit den äusserst harten Lebensbedingungen und der dauernden alleinigen Pflege seiner Mutter konfrontiert wäre. Gemäss Bundesgericht könne aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderungen und schwerwiegender Krankheiten ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis aus Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen resultieren. Denkbar sei dies bei einem schwer erkrankten Elternteil, bei dem die Betreuung durch ein in der Schweiz lebendes erwachsenes Kind als unabdingbar erscheine. Bei Bejahung eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses bestehe für die betreuende Person gestützt auf das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz. Die Vorinstanz unterlasse es, das effektive Vorhandensein oder Fehlen eines speziellen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter zu begründen und die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen.

E. 4.3

Das SEM führt in der Vernehmlassung aus, es erachte eine Koordination der Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers und seiner Mutter

D-7080/2023 Seite 10 als richtig. Die grundsätzliche Frage, ob das Schweizer Gesundheits- und Sozialsystem zuständig sei für Personen, die seit vielen Jahren krank seien und aus gesundheitlichen Gründen in der Schweiz Asyl beantragten, sei aus Sicht des SEM zu

verneinen.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, es gehe beim vorliegenden Asylgesuch nicht darum, aufgrund einer grundsätzlichen Haltung einen Entscheid zu fällen. Dem SEM sei nach Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) verpflichtet, bei einer möglichen Rückweisung den Wegweisungsvollzug auf seine Zumutbarkeit zu prüfen und die Schlussfolgerungen schlüssig zu begründen. Bei der Beurteilung, ob eine konkrete Gefährdung vorliege, müssten immer die individuellen Umstände des Einzelfalls als Ganzes gewürdigt werden. Es gehe nicht an, ein Asylgesuch aufgrund einer grundsätzlichen Haltung abzuweisen. Diese Vorgehensweise verletze mehrere Rechtsgrundsätze und sei willkürlich.

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG hat das SEM die vorläufige Aufnahme einer ausländischen Person anzuordnen, falls der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), nicht zumutbar kann er sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 5.2

Unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK kann der Vollzug der Wegweisung unzulässig sein, wenn eine schwerkranke Person, die durch die Rückführung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernststen, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer Nr. 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.; bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467, §§ 124 ff.).

E. 5.3

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG kann nur geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland

D-7080/2023 Seite 11 nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2017 VI/7 E. 6, 2011/9 E. 7 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.).

E. 5.4

Die schweizerischen Asylbehörden haben bei der Prüfung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs sowohl Art. 3 EMRK als auch Art. 83 AIG, in dessen Abs. 4 das Vorliegen einer medizinischen Notlage ausdrücklich als möglicher Grund für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung aufgeführt wird, die zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme führen kann, zu beachten und die dazu entwickelte Rechtsprechung zu berücksichtigen. Die in der Vernehmlassung angesprochene Frage, ob das Schweizer Gesundheits- und Sozialsystem zuständig sei für Personen, die seit vielen Jahren krank seien und aus gesundheitlichen Gründen in der Schweiz Asyl beantragten, ändert weder etwas an der beschriebenen Gesetzesbeziehungswise Rechtslage noch der Pflicht des SEM, diese zu beachten.

E. 6

Im Asylverfahren gilt, wie in anderen Verwaltungsverfahren, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Mit dem in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten und in den Art. 26–35 VwVG konkretisierten Anspruch der betroffenen Person auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1) korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich

D-7080/2023 Seite 12 ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Urteil D-7079/2023 vom heutigen Tag betreffend die Mutter des Beschwerdeführers zum Schluss gelangt, dass der Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt wurde. Das Gericht erachtet es als unabdingbar, dass weitere Abklärungen bezüglich der Behandelbarkeit der bei der Mutter diagnostizierten Erkrankungen, des Zugangs zu den für sie notwendigen Therapien und Medikamenten sowie der Finanzierbarkeit der medizinisch benötigten Behandlungen und ihres Lebensbedarfs vorgenommen werden.

E. 7.2.1

Da der Beschwerdeführer sowohl in Aserbaidschan als auch in der Schweiz zusammen mit seiner Mutter lebte und für einen grossen Teil ihrer Betreuung verantwortlich war und ist, hat das Urteil in Sachen seiner Mutter direkte Auswirkungen auf die in seinem Beschwerdeverfahren zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen.

E. 7.2.2

Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung des Beschwerdeführers ist eine Gesamtschau der medizinischen Bedürfnisse seiner selbst und seiner Mutter vorzunehmen. Ebenso wie im Verfahren seiner Mutter wird auch bezüglich seiner Person festzustellen sein, welche Medikamente und Therapien er derzeit und zukünftig bedarf. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die benötigten Medikamente und Therapien in seinem Heimatland verfügbar beziehungsweise erhältlich sind und welche monatlichen Kosten er dafür persönlich übernehmen müsste. Sollten die notwendigen Medikamente und Therapien nicht oder nur teilweise erhältlich sein beziehungsweise vom Beschwerdeführer zusätzlich zu den Lebenshaltungskosten nicht oder nur teilweise finanziert werden können, müssten die behandelnden Ärzte sich in einem einzuholenden ärztlichen Bericht dazu äussern, welche Folgen eine unzureichende medizinische/therapeutische Behandlung hinsichtlich des weiteren Verlaufs seines Gesundheitszustands hätte. Nach rechtsgenügender Abklärung der Sachverhaltsfragen ist unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen im Verfahren seiner Mutter die rechtliche Beurteilung vorzunehmen.

D-7080/2023 Seite 13 men, ob der Vollzug der angeordneten Wegweisung im Sinne der zu beachtenden völker- und landesrechtlichen Bestimmungen durchführbar ist oder nicht. Im Rahmen dieser Beurteilung wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis aufgrund von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen besteht (vgl. E. 4.2).

E. 8.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidungsreife kann zwar grundsätzlich auch durch die Beschwerdeinstanz hergestellt werden, wenn dies aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5); sie kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei diesem Vorgehen eine Instanz verliert.

E. 8.2

Vorliegend hat das SEM in Zusammenschau mit dem Asylverfahren der Mutter des Beschwerdeführers den für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevanten Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt. Es bedarf weiterer Abklärungen bezüglich der medikamentösen und therapeutischen Bedürfnisse des Beschwerdeführers, des Zugangs zu den für ihn notwendigen Therapien und Medikamenten sowie der Finanzierbarkeit der medizinisch benötigten Behandlungen und seines Lebensbedarfs. Das SEM wird im wiederaufzunehmenden Verfahren den Sachverhalt ergänzend festzustellen, sich mit den skizzierten Fragestellungen zu befassen und seine Verfügung mit der erforderlichen Begründungsdichte zu motivieren haben. Dabei wird es bei der Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs gegebenenfalls das Vorliegen eines im Sinne von Art. 8 EMRK zu berücksichtigenden besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zu prüfen haben.

E. 9

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Dispositivziffern 4 und 5 (Anordnung des Wegweisungsvollzugs) der Verfügung vom 22. November 2023 sind aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt bezüglich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs vollständig festzustellen und eine Neuurteilung der Sache vorzunehmen.

D-7080/2023 Seite 14

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 11

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seine Rechtsvertreterin reichte am 31. Januar 2024 für ihre Bemühungen in den Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers und seiner Mutter eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3240.– ein. Sie wies einen Aufwand von insgesamt 16 Stunden (Stundenansatz Fr. 200.■■■ sowie Auslagen von Fr. 40.– aus. Angesichts des Umfangs der Akten (drei Befragungen, zahlreiche ärztliche Berichte) und der konsultierten Länderinformationen erscheinen sowohl der geltend gemachte Aufwand als auch die Auslagen angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz bewegt sich zudem im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Rechtsvertreterin nach dem 31. Januar 2024 (Kenntnisnahme Vernehmlassung und Verfassen Replik, Einreichen Sprechstundenbericht) für die beiden Beschwerdeverfahren ein weiterer Aufwand von insgesamt Fr. 210.– entstanden ist. Der gesamte Aufwand für beide Beschwerdeverfahren beträgt somit Fr. 3450.–. Dem Beschwerdeführer ist demnach zu lasten der Vorinstanz eine anteilmässige Parteientschädigung von Fr. 1725.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-7080/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.